

Auszug aus Beschluss Nr. 131-2011 vom 21.09.2011 zur „Vereinfachten Satzung über örtliche Bauvorschriften der denkmalgeschützten Wohnsiedlung zwischen "Bahnhofstraße und Rudi-Arndt-Straße" im Ortsteil Wolfen

- (4) Balkone, Loggien und Kragplatten sind auf der straßenzugewandten Seite nicht erlaubt.
- (5) Der Neubau geschlossener Windfänge vor der Fassade oder die Schließung von Mauerwerksöffnungen ist unzulässig.
- (6) Das ursprüngliche Format der Fenster-, Tür- und sonstigen Fassadenöffnungen darf nicht verändert werden.
Zur Schaffung eines zusätzlichen Zugangs zum rückwärtigen Grundstücksteil ist es möglich, vorhandene Fensteröffnungen zu Türöffnungen zu erweitern.

§ 5

Haustüren, Tore, Torbögen

- (1) Haustüren und Tore, die noch in ihrer ursprünglichen Form aus dem Jahr 1918 vorhanden sind, sind möglichst zu erhalten.
- (2) Neue Haustüren sind dem Erscheinungsbild der ursprünglich verwendeten Türen in Form, Gliederung und Ausgestaltung des Türblattes und des Rahmens anzupassen. Sie müssen im oberen Drittel des Türblattes mit einer Sichtöffnung versehen sein.
- (3) Die Haustüren sind farblich mit den Fensterläden abzustimmen.
- (4) Die bestehenden 4 Doppelbögen sind zu erhalten. Sie sind analog der Hausfassade zu gestalten.
Die Mauerabdeckung hat mit roten Flachziegeln (Biberschwänze) zu erfolgen.
Die Vergrößerung der Torbögen ist möglich, wenn die Errichtung von Garagen im rückwärtigen Teil der Grundstücke vorgesehen ist.

§ 6

Fenster, Fensterläden

- (1) Die ursprüngliche Gliederung und Aufteilung der Fenster durch Kämpfer und Sprossen ist verbindlich.
Die Anordnung der Sprossen auf der äußeren Glasebene ist zwingend vorgeschrieben und ausreichend.
- (2) Farbige, getönte oder reflektierende Fensterscheiben sind nicht zulässig.
- (3) In der gesamten Siedlung ist das Anbringen von Fensterläden erwünscht. Die Fensterläden sind als Holzklappläden auszuführen. Form, Farbe und Gliederung sollen sich dem historischen Erscheinungsbild anpassen und den noch vorhandenen Fensterläden gleichen.
- (4) Außenjalousien sind nur zulässig, wenn der Jalousiekasten nicht auf die Fassade aufgesetzt wird.

§ 7

Farbgestaltung

- (1) Für diese Wohnsiedlung gilt der nachstehende Farbleitplan.
Er ist Bestandteil dieser Satzung (siehe Anlage 2).
- (2) Jeder Grundstücks- / Hauseigentümer erhält speziell für sein Siedlungshaus ein Farbprojekt kostenlos von der Stadt Bitterfeld-Wolfen.
Die Farbvorgaben entsprechen dem Farbleitplan bezüglich Fassade, Holzgesimse, Türen und Fensterläden.